

# **Einwohnergemeinde Finsterhennen**



## **Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR)**

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und gestützt auf Art. 4 Bst. a des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 8. November 2011, nachfolgendes Reglement:

## I. Mehrwertabgabe bei Ein- und Umzonungen

Gegenstand der Abgabe

Art. 1

<sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung);
- b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung)

<sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142 a Abs. 4 des Baugesetzes)

Bemessung der Abgabe

Art. 2

<sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 50 % des Mehrwerts;
- b. bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 40 %.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

<sup>3</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

Art. 3

<sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c bis 142e des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

<sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen geschuldet in der Höhe

des festgelegten Zinssatzes für Bernische Steuern.

## II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezone

Gegenstand der Abgabe

Art. 4

<sup>1</sup> Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertragliche angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

<sup>3</sup> Sind Sachleistungen vorgesehen, so ist deren Wert im Vertrag festzulegen.

## III. Verwendung der Erträge

Verwendung der Erträge

Art. 5

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Spezialfinanzierung

Art. 6

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

<sup>3</sup> Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

<sup>4</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

<sup>5</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

## IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten Art. 7

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

Übergangsbestimmung für Art. 8

Verträge aufgrund früheren Rechts

Erträge aus Mehrwertabschöpfungsverträgen, die vor dem 1. April 2017 (Inkrafttreten der Änderungen in Art. 142 bis 144 des Baugesetzes) abgeschlossen wurden, bleiben mangels einer Spezialfinanzierung nach altem Recht von diesem Reglement unberührt. Sie fliessen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Vertragserfüllung wie bisher in den allgemeinen Steuerhaushalt.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Finsterhennen vom 28. Juni 2017 nahm dieses Reglement an.

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

M.-T. Meier

B. Heiniger

### Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Mai 2017 bis 27. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Gemeindeverwaltung Finsterhennen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 26. Mai 2017 bekannt.

2577 Finsterhennen, 29. Juni 2017

Der Gemeindegeschreiber:

B. Heiniger